

## DZV-Strategie zur Vermeidung von Erstattungsproblemen in der PKV

Im Nachgang von zahnärztlichen Behandlungen kommt es immer häufiger seitens der Kostenträger zu Erstattungsproblemen, die von Patienten zuweilen als willkürlich empfunden werden, weil private Krankenkversicherer und sonstige Kostenträger wie z.B. Beihilfestellen keine konkreten Zusagen bezüglich der Übernahme von Kosten im Vorfeld machen. Eine ärgerliche Situation wohl für Patienten als auch für die Zahnarztpraxis, da in zunehmendem Maße nach durchgeführter Behandlung Zweifel an der Notwendigkeit der erbrachten Leistungen und an der Angemessenheit der Gebührenhöhe oder der Kosten für Zahntechnik angeführt werden.

Im Interesse aller Beteiligten hat der Deutsche Zahnärzte Verband eine Strategie entwickelt, die schon im Vorfeld der Behandlung Transparenz über den Honorar- Erstattungsanspruch schaffen und damit eine Belastung des Zahnarzt-Patienten-Verhältnisses durch Erstattungsprobleme vermeiden soll. Ziel ist es, einerseits den Patienten in seinem Recht zu unterstützen, eine konkrete und verbindliche Kostenübernahmeerklärung von seiner Versicherung zu erhalten, andererseits soll durch eine Vereinbarung der Gebührenhöhe Honorarsicherheit für die Zahnarztpraxis geschaffen werden. Damit beides ineinander greifen kann, wurden vom DZV entsprechende aufeinander abgestimmte Vereinbarungsformulare entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Besonders erfreulich ist es, dass etablierte Softwarehäuser wie CGM (Z1), Evident und Dampsoft sich dankenswerterweise bereit erklärt haben, diese Vorlagen in ihre Software zu integrieren, so dass eine reibungslose edv-technische Umsetzung dieser Strategie in den Praxen gewährleistet ist.

Das erste Formular mit der Bezeichnung „*Vereinbarung von Leistungen und Übersicht zu den voraussichtlichen Kosten*“ beinhaltet einen detaillierten Heil- und Kostenplan, in dem alle vorgesehenen Leistungen aufgelistet werden. In einer gesonderten Spalte dieses Formulars können Leistungen mit den Fußnoten „1“ oder „2“ gekennzeichnet werden:

„1“ steht für Verlangensleistungen, die nach der neuen GOZ zwingend vor Behandlungsbeginn schriftlich vereinbart werden müssen. Mit der Nutzung des o.g. Vereinbarungsformulars und dem darin aufgeführten Hinweis, dass eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist, sind die rechtlichen Anforderungen bezüglich der Vereinbarung von Verlangensleistungen aus Sicht des DZV erfüllt. Leistungen ohne Kennzeichnung können nach erfolgter Behandlung gemäß §5 GOZ innerhalb des Gebührenrahmens nach Notwendigkeit gesteigert werden.

„2“ steht für kalkulierte und bemessene Leistungen, deren Gebührenhöhe fest vereinbart wird. Dies ist sowohl für Gebühren innerhalb als auch oberhalb des Gebührenrahmens von 1,0 -3,5 fach möglich. Die zugeordnete Fußnote sagt aus, dass eine separate Vereinbarung der Gebührenhöhe nach §2 GOZ Abs. 1 u. 2 erfolgt. Werden Kennzeichnungen mit „2“ vorgenommen, wird automatisch das Formular „*Vereinbarung der Gebührenhöhe nach §2 Abs.1 und 2 GOZ*“ in der vom Verordnungsgeber vorgeschriebenen Form ausgedruckt. Die Anwendung dieser Vereinbarung der Gebührenhöhe hält der Deutsche Zahnärzte Verband für das geeignete Mittel, auch im eventuellen Streitfall, das zahnärztliche Honorar juristisch durchzusetzen.

Dr. Angelika Brandl-Naceta

Dr. Sabine Köhler